



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stammnorm**

Ausfertigungsdatum: 24.10.1989

### **Fassung**

Gültig ab: 28.02.2001

Gültig bis: 22.06.2001

# **Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

---

## Fußnoten

SGV. NW. 230.

Vom 24. Oktober 1989

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) wird nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

## **§ 1** **Arten der Entschädigung**

### Fußnoten zu § 1 Arten der Entschädigung

§§ 1, 4 und 6 geändert durch VO v. 30.1.2001 (GV. NRW. S.46); in Kraft getreten am 28. Februar 2001.

Die Mitglieder der Regionalräte nach §§ 5 und 6 LPIG erhalten - soweit sie nicht nach § 6 Abs. 4 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlaß von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlaß von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlaß von Dienstreisen.

## **§ 2** **Aufwandsentschädigung**

Fußnoten zu § 2 Aufwandsentschädigung

§§ 2, 7, 8, 9 und 10 zuletzt geändert durch Artikel 57 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 ([GV-NRW. S. 708](#)); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

(1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 Euro sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

## **§ 3** **Ersatz für Verdienstausfall**

(1) Mitglieder, die einen Verdienstausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.

(2) Ist ein Verdienstausfall nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

## **§ 4** **Fahrkostenerstattung**

Fußnoten zu § 4 Fahrkostenerstattung

§§ 1, 4 und 6 geändert durch VO v. 30.1.2001 (GV. NRW. S.46); in Kraft getreten am 28. Februar 2001.

(1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekosten gesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekosten gesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

## **§ 5 Übernachtungsgeld**

Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreise kostengesetz gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.

## **§ 6 Reisekostenvergütung**

Fußnoten zu § 6 Reisekostenvergütung

§§ 1, 4 und 6 geändert durch VO v. 30.1.2001 (GV. NRW. S.46); in Kraft getreten am 28. Februar 2001.

(1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Regionalräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Regionalrates im Einvernehmen mit der Bezirksregierung; die Prüfung der Bezirksregierung beschränkt sich auf die haushaltrechtliche Vertretbarkeit.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

## **§ 7 Kommissionen der Regionalräte**

Fußnoten zu § 7 Kommissionen der Regionalräte

§§ 2, 7, 8, 9 und 10 zuletzt geändert durch Artikel 57 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 ([GV. NRW. S. 708](#)); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Die Mitglieder von Kommissionen der Regionalräte nach § 8 Abs. 5 LPIG erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro. Werden die Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder der Regionalräte sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen der Regionalräte erforderlichen Sitzungen der in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten diese Mitglieder für die Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 4 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im übrigen gelten für die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Regionalräte die §§ 3 bis 6 dieser Verordnung entsprechend.

## § 8

### **Besondere Entschädigung für den Vorsitzenden des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen**

Fußnoten zu § 8 Besondere Entschädigung für den Vorsitzenden des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen

§§ 2, 7, 8, 9 und 10 zuletzt geändert durch Artikel 57 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 ([GV.  
NRW. S. 708](#)); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Der Vorsitzende des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Regionalräte nach §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 100,00 Euro, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 50,00 Euro monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 9

### **Entschädigung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses, seines Arbeitskreises und der Unterausschüsse**

Fußnoten zu § 9 Entschädigung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses, seines Arbeitskreises und der Unterausschüsse

§§ 2, 7, 8, 9 und 10 zuletzt geändert durch Artikel 57 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 ([GV.  
NRW. S. 708](#)); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten - soweit sie nicht nach § 26 Abs. 6 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlaß von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlaß von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlaß von Dienstreisen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises und der Unterausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro.

Werden Mitglieder der Unterausschüsse nach § 29 Abs. 1 LPIG, die nicht Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen des Braunkohlenausschusses erforderlichen Sitzungen der im Braunkohlenausschuss vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach § 26 Abs. 6 LPIG oder nach § 29 Abs. 1 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

## § 10

### **Besondere Entschädigung für den Vorsitzendenden Braunkohlenausschusses und dessen Stellvertreter**

Fußnoten zu § 10 Besondere Entschädigung für den Vorsitzendenden Braunkohlenausschusses und dessen Stellvertreter

§§ 2, 7, 8, 9 und 10 zuletzt geändert durch Artikel 57 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 ([GV. NRW. S. 708](#)); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Braunkohlenausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses nach § 9 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 100,00 Euro, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 50,00 Euro monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Braunkohlenausschusses sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Fußnoten zu § 11 Inkrafttreten

§ 11 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.  
GV. NW. ausgegeben am 15. November 1989.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen